

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ.II/4-148/9-1976

Wien, am **25. Mai 1976**
1014, Tel. 63 36 01, Kl. 41

Entwurf eines Gesetzes über
Stiftungen und Fonds (NÖ-Landes-
Stiftungs- und Fondsgesetz)

**Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich**
Eing. **25. MAI 1976**
Zl. 296 Rechts- Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Behandlung von Stiftungen und Fonds zum Gegenstande, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken nicht über den Interessensbereich des Landes Niederösterreich hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Lande Niederösterreich autonom verwaltet wurden.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist zu bemerken:

Allgemeines

Das Stiftungs- und Fondswesen ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 13 und Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landesache, soweit es sich um Stiftungen und Fonds handelt, die nach ihren Zwecken nicht über den Interessensbereich eines Landes hinausgehen oder schon vor dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung (1. Oktober 1925) von den Ländern autonom verwaltet wurden. Im übrigen ist das Stiftungs- und Fondswesen auf Grund des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Stiftungen und Fonds gehen nach ihren Zwecken nicht über den Interessenbereich eines Landes hinaus, wenn ihr Zweck auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die durch die Stiftung bedachten Personen ihren Wohnsitz in einem bestimmten Bundesland haben müssen oder die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen gefordert wird, dessen Sitz in einem bestimmten Bundesland liegt. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Landes- oder Bundeskompetenz gegeben sind.

Im Erkenntnis Slg. Nr. 3685/1960 stellt z.B. der Verfassungsgerichtshof fest, daß die Zwecke eines Fonds, dessen Mittel ausschließlich der Unterstützung von Personen dienen, deren Betrieb in einem bestimmten Bundesland liegt, nicht über den Interessenbereich des betreffenden Bundeslandes hinausgehen. In einem weiteren Erkenntnis (K II-1/69 vom 2. Dezember 1969) kommt der Gerichtshof zu demselben Ergebnis hinsichtlich eines Fonds zur Erleichterung von Hausstandsgründungen minderbemittelter Familien und junger Ehen.

Eine Gesamtregelung des Stiftungs- und Fondswesens, soweit dieses in die Kompetenz des Landes Niederösterreich fällt, ist bis heute nicht erfolgt.

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch gibt im § 646 lediglich eine Definition der Stiftung und verweist im übrigen auf die politischen Verordnungen.

Das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1841, Pol. G.S. 69, Band Nr. 60, JGS Nr. 541 und die Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853, RGL. Nr. 10, behandeln nur die Behördenkompetenz in Stiftungsangelegenheiten.

Das Verwaltungsentlastungsgesetz vom 21. Juli 1925, EGBL. Nr. 277/1925, enthält in den Art. 23 und 24 einige Bestimmungen über

die Vereinigung und Aufhebung (Auflösung) von Stiftungen sowie über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Fonds und die Überwachung ihrer Tätigkeit. Wie aber aus dem Wortlaut des Art. 24 VEG hervorgeht, handelt es sich hier nicht um eine materiellrechtliche Vorschrift über die behördliche Anerkennung der Rechtspersönlichkeit von Fonds und für deren Überwachung, sondern lediglich um eine Zuständigkeitsnorm, die aber ohne entsprechende materiellrechtliche Grundlage bedeutungslos ist.

Sieht man von den wegen der Wertgrenzen bereits überholten Bestimmungen des Art. 23 VEG über Stiftungen und den durch Zeitablauf zum größten Teil hinfällig gewordenen Bestimmungen des NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes LGBL. 72/1955 ab, dann entbehrt das gesamte behördliche Stiftungs- und Fondswesen, soweit es sich auf Stiftungen und Fonds bezieht, die durch einen privatrechtlichen Widmungsakt begründet wurden, einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage, obwohl durch behördliche Verwaltungsakte zahlreiche derartige Stiftungen und Fonds errichtet wurden und auch weiterhin noch bestehen. Das gleiche gilt auch für die behördliche Aufsicht über derartige Stiftungen und Fonds sowie hinsichtlich der Permutation und der Auflösung von Stiftungen und Fonds.

Seit dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung wurden auf diesem Gebiet nur das NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetz LGBL. 72/1955 erlassen.

Das Fehlen einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Stiftungs- und Fondswesens macht sich umso empfindlicher bemerkbar, als gemäß Art. 18 B-VG die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Entscheidungen und Verfügungen der

Stiftungsbehörde entsprechend den rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelt werden.

Dem Gesetzentwurf wurden die Kompetenztatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 und Art. 15 Abs. 1 B-VG (Stiftungs- und Fondswesen) zugrunde gelegt.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden für das Bundesland Niederösterreich keine zusätzlichen Kosten anfallen.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Zu Abs. 1: Dieses NÖ-Landesgesetz soll nur auf Stiftungen und Fonds Anwendung finden, die auf einem privatrechtlichen Widmungsakt des Vermögens für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke beruhen und für deren Regelung das Land Niederösterreich zuständig ist. Mit der behördlichen Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist (§ 6 Abs. 4), erlangt die Stiftung, und mit der behördlichen Entscheidung, daß die Errichtung des Fonds zulässig ist (§ 25 Abs. 4), erlangt der Fonds Rechtspersönlichkeit. Diese Rechtspersönlichkeit kann aber nur solchen Stiftungen und Fonds zuerkannt werden, die als Träger von Privatrechten gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben erfüllen, die nicht über den Interessenbereich des Landes Niederösterreich hinausgehen.

Über die Abgrenzung zwischen Landes- und Bundeszuständigkeit nach dem Stiftungszweck siehe vorstehende Ausführungen zu "Allgemeines".

Zu Abs. 2: Hier ist vor allem eine Unterscheidung zwischen Katholischer Kirche und Evangelischer Kirche und den übrigen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zu treffen.

Für Stiftungen und Fonds im Bereich der Katholischen Kirche, die von der zuständigen kirchlichen Obrigkeit errichtet werden und religiöse oder karitative, also kirchliche Zwecke verfolgen, gilt das Hinterlegungsverfahren gemäß Art. XV § 7 des Konkordats 1933, BGBl. II Nr. 2/1934. Diese Stiftungen und Fonds, die auch schon bisher dem genannten Verfahren unterliegen, werden zur Gänze aus dem NÖ Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz ausgenommen.

Dasselbe gilt hinsichtlich neu zu errichtender Stiftungen im Rahmen der Evangelischen Kirche gemäß § 4 des Protestantengesetzes, BGBl. Nr. 182/1961.

Der Israelitischen Religionsgesellschaft steht - anders als der Katholischen und der Evangelischen Kirche - kein staatlicherseits respektiertes Stiftungsrecht über den Art. 15 StGG hinaus zu. Der Staatseinfluß auf jüdische Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit besteht also so wie seinerzeit bei nicht rein kirchlichen Stiftungen nach dem Katholikengesetz.

Ähnliches gilt für die Griechisch-orientalische Kirche nach dem Orthodoxengesetz, BGBl. Nr. 229/1967. Auch dieses Gesetz kennt keine Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich. Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit können daher nur unter staatlicher Stiftungshoheit errichtet werden.

Für den Islam fehlen überhaupt nähere Anhaltspunkte für die Tätigkeit inländischer Kirchengemeinden. Beim Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft, RGBl. Nr. 159/1912, handelt es sich um die Sonderregelung der Moslim nach der Annexion Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1908. Nach diesem Gesetz ist weder zur Zeit der Monarchie in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern noch während der Republik Österreich eine Kultusgemeinde errichtet worden, da der Erste Weltkrieg dies verhinderte und nach 1918 kein Bedürfnis der wenigen Moslim in Österreich bestand.

Art. I § 1 Abs.3 dieses Gesetzes bestimmt jedoch, daß auch vor Konstituierung einer Kultusgemeinde fromme Stiftungen für religiöse Zwecke des Islams errichtet werden können.

Daraus geht hervor, daß aus dem Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht generell sämtliche Stiftungen und Fonds für Zwecke einer Kirche oder Religionsgesellschaft ausgenommen werden können, jedoch finden diese Bestimmungen nur unter den im § 1 Abs.2 dieses Gesetzentwurfes angeführten Voraussetzungen Anwendung.

Zu § 2:

Als Wesensmerkmale der Stiftung kommen in Betracht:

- a) Charakter als Vermögensmasse,
- b) Zweckgebundenheit,
- c) Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit,
- d) unbeschränkte Dauer.

Den Stiftungsbegriff umschreibt Herrnritt in dem im Jahre 1896 herausgegebenen Werk "Das österreichische Stiftungsrecht" auf Seite 8 dahin, daß als Stiftung eine juristische Person anstaltlichen Charakters anzusehen ist, welche die Aufgabe hat, einen ihr von außen gesetzten gemeinnützigen Zweck mittels eines für denselben gewidmeten Vermögens durchzuführen.

Die Grundidee des Stiftungswesens liegt also darin, daß ein Privatvermögen durch eine Willensanordnung des Stifters dauernd für gemeinnützige Zwecke gewidmet wird.

Im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche oder soziale Bedeutung der gemeinnützigen Zwecken gewidmeten Vermögensschaften wurden die Stiftungen durch § 646 ABGB aus dem System des Privatrechtes in den Bereich der politischen Verordnungen - also in den Bereich des öffentlichen Rechtes - verwiesen. Rechtshandlungen

aber, die - obwohl auf die Ausscheidung von Vermögensbestandteilen aus privaten Vermögenschaften gerichtet - nicht den besonderen Begriffsmerkmalen des § 646 ABGB entsprechen, bleiben weiterhin den Vorschriften des ABGB unterworfen.

Zu den einzelnen Wesensmerkmalen der Stiftung:

ad a) Charakter als Vermögensmasse

Das Vorhandensein einer Vermögensmasse und deren Begründung durch einen Widmungsakt sind unbestrittener Inhalt des Stiftungsbegriffes (Klang, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Aufl., 3. Band, Wien 1952; Adamovich, Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechtes, 5. Aufl., 2. Band, 1953).

Das gewidmete Stiftungsvermögen muß zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend sein. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Erträgnisse des Stiftungsvermögens verwendet werden.

ad b) Zweckgebundenheit

Der Stiftungszweck muß gemeinnützig oder mildtätig, möglich und zulässig sowie auf unbeschränkte Dauer gerichtet sein.

ad c) Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit

Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit des Stiftungszweckes ist ein Hauptmerkmal für den Rechtsbestand einer Stiftung.

Aus § 2 Abs.2 geht hervor, wann Zwecke gemeinnützig, aus § 2 Abs.3, wann Zwecke mildtätig sind.

ad d) unbeschränkte Dauer

Zum Unterschied von einem Fonds muß das Stiftungsvermögen auf unbeschränkte Dauer gewidmet sein und, soweit es möglich ist, dauernd erhalten werden.

In der Legaldefinition der Stiftung müssen also sämtliche Merkmale aufscheinen, die zusammen das Wesen der Stiftung bilden.

Zu § 3:

Hier werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung festgelegt, nämlich die Stiftungserklärung sowie die behördliche Entscheidung, daß die in der Stiftungserklärung vorgesehene Errichtung zulässig ist.

Aus dem Erkenntnis des VwGH Nr. 1851/71 vom 28. März 1972 zu § 646 ABGB geht hervor, daß zur Entstehung einer Stiftung sowohl ein privatrechtlicher Willensakt des Stifters als auch eine durch öffentlich-rechtliche Normen bestimmte Verwaltungstätigkeit des Staates erforderlich ist.

Die Willenserklärung, eine Stiftung errichten zu wollen, kann von einer physischen oder juristischen Person stammen und kann unter Lebenden oder von Todes wegen erfolgen. Die Stiftungserklärung ist gegenüber der im § 37 angeführten Stiftungsbehörde abzugeben.

Zu § 4:

In diesem Paragraph erfolgt eine Aufzählung der für die Stiftungserklärung erforderlichen Voraussetzungen.

Da ein Wesensmerkmal der Stiftung ihre unbeschränkte Dauer sein soll, muß bei Stiftungen unter Lebenden die Stiftungserklärung unwiderruflich erfolgen.

Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung. Hiefür ist maßgebend, daß die Absicht des Erblassers klar ausgedrückt ist, ein eigenes Rechtssubjekt zu schaffen und nicht bloß ein bestehendes zu bedenken (siehe Herrnritt S. 131).

Zu § 5:

Der Stiftungszweck kann nur dann erreicht werden, wenn das Stiftungskapital eine entsprechende Höhe hat, die zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist. Da bei Stiftungen das Kapital selbst unangetastet bleiben muß und nur dessen Erträgnisse für den Stiftungszweck verwendet werden dürfen, ist im Abs. 2 festgesetzt, daß das Stiftungsvermögen dann nicht ausreicht, wenn die Erträgnisse für eine längere Zeitspanne oder dauernd nur die Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, für die unmittelbare Erfüllung des Stiftungszweckes aber zu gering sind.

Zu § 6:

Das Wesentliche dieser Bestimmung ist, daß die Stiftungsbehörde auf Grund der Stiftungserklärung über die Zulässigkeit der Errichtung der geplanten Stiftung zu entscheiden hat. Wie schon bei § 1 Abs. 1 ausgeführt, erlangt mit der behördlichen Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist, die Stiftung Rechtspersönlichkeit. Im Abs. 3 wurde auf die Parteistellung des Stifters bzw. seiner Erben und des Testamentvollstreckers Bedacht genommen.

Zu § 7:

Dieser Paragraph stellt eine Neuerung dar, die durch die praktischen Erfahrungen in Stiftungsangelegenheiten veranlaßt wurde. Die Einführung einer vorläufigen Verwaltung wurde deshalb für

notwendig erachtet, weil zwischen der behördlichen Erklärung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist und der Genehmigung der Stiftungssatzung ein längerer Zeitraum liegen kann. Durch die Bestellung eines Stiftungskurators soll vermieden werden, daß die Errichtung einer Stiftung unnötig verzögert wird. †

Zu § 8:

Ist zur Namensführung der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so darf nur mit dessen Einverständnis die Stiftung so benannt werden.

Zu § 9:

Der Sitz der Stiftung ist auch für die örtliche Zuständigkeit der Stiftungsbehörde von Bedeutung.

Zu § 10:

Die für die Vorlage der Stiftungssatzung im Abs. 1 bestimmte Frist von sechs Monaten wurde für ausreichend erachtet. Der Entwurf der Stiftungssatzung ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Von den drei Ausfertigungen des Satzungsentwurfes haben zwei bei der Stiftungsbehörde zu verbleiben. Eine Ausfertigung ist für den Stiftungskurator bestimmt.

Zu § 11:

Dieser Paragraph enthält Bestimmungen für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane. Mit der Bestellung der Stiftungsorgane endet die Tätigkeit des Stiftungskurators.

Zu § 12:

Hier wird die staatliche Aufsicht über Stiftungen behandelt. Zu-

nächst soll die Stiftung innerhalb der bestehenden Gesetze und der durch das Statut gezogenen Grenzen sich selbst verwalten. Diese Selbstverwaltung soll nur insoweit beschränkt werden, als es die angeführten Zwecke einer behördlichen Aufsicht über Stiftungen erfordern, um nach Möglichkeit die Erfüllung des Stifterwillens zu gewährleisten.

Zur staatlichen Aufsicht über Stiftungen gehören besonders die Kenntnisnahme von allen wichtigen Vorgängen im Leben der Stiftung, dann verschiedene Maßregeln gegenüber den Stiftungsorganen, um die Überschreitung des statutenmäßigen Wirkungsbereiches derselben zu verhindern.

Eine Neuerung im Rahmen der staatlichen Aufsicht über Stiftungen ist die Möglichkeit, bei Säumigkeit der Stiftungsorgane einen Stiftungskommissär zu bestellen, auf den die Rechte und Pflichten der Stiftungsorgane übergehen (siehe § 15).

Zu § 13:

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Stiftungsorgane besteht darin, für die sichere Anlage des Stiftungsvermögens Sorge zu tragen. Da an einer solchen Anlage auch ein öffentliches Interesse besteht, wurden besondere Bedingungen vorgesehen, welche die Sicherheit des Vermögens gewährleisten sollen.

Im Abs. 3 wird die Befristung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Kalenderjahr bis Ende Juni eines jeden Jahres als angemessen angesehen.

Zu § 14:

Zu Abs. 2: In der Regel ist die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich und es werden nur die Barauslagen vergütet. Einen Anspruch auf Entschädigung hat das Stiftungsorgan nur, falls

die Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist, mit den Erträgnissen der Stiftung in Einklang steht und durch die Gewährung der Entschädigung die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Über die Entschädigung entscheidet die Stiftungsbehörde.

Zu § 15:

§ 15 stellt im bisherigen Stiftungsrecht eine Neuerung dar. Durch die Bestellung eines Stiftungskommissärs soll die ordnungsmäßige Verwaltung der Stiftung sichergestellt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 vorliegen.

Zu §§ 16 und 17:

Diese Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Änderung der Stiftungssatzung und umschreiben die besonderen Voraussetzungen, die bei einer Satzungsänderung gegeben sein müssen.

Zu § 18:

Die Dauerhaftigkeit ist ein wesentliches Begriffsmerkmal der Stiftung und es liegt im Bestreben der Stiftungsbehörde, nach Tunlichkeit eine Stiftung lebensfähig zu erhalten. Wenn nun bei Stiftungen die Erträgnisse zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, andererseits aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch zwanzig Jahre gewährleistet ist, können diese Stiftungen in Stiftungsfonds umgewandelt werden.

Der Gesetzentwurf stellt schon die Bestimmungen über die Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds jenen über die Auflösung voran.

Zu § 19:

Dem österreichischen Stiftungsrecht im Sinne der Vorschriften des § 646 ABGB ist wesentlich, daß eine Stiftung für alle folgenden Zeiten errichtet wird. Ist aber ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden oder reicht es zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hin, und liegen auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vor, so muß die Stiftung aufgelöst werden.

Zu § 20:

In § 20 wird bestimmt, wem das Stiftungsvermögen bei Auflösung von Stiftungen zu übertragen ist oder welchem ähnlichen gemeinnützigen Zweck es zugeführt werden soll.

Die Rechtspersönlichkeit der Stiftung erlischt mit dem Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides.

Zu § 21:

Diese Gesetzesstelle enthält eine Definition des dem Entwurf zugrunde liegenden Fondsbegriffes, wobei hinsichtlich der Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Bundes und der Länder auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 verwiesen wird.

Der Hauptunterschied zwischen Stiftungen und Fonds besteht darin, daß die Stiftungen dauernd bestehen und daher nur die Erträgnisse des Stammvermögens der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden dürfen, während dies bei Fonds nicht der Fall ist und daher auch das Fondsvermögen einschließlich allfälliger Erträgnisse zur Erfüllung des Fondszweckes herangezogen werden darf.

Unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen nur Fonds, die auf Grund eines privaten Widmungsaktes begründet werden und denen bis vor einigen Jahren von der Verwaltungsbehörde, einer langjährigen Praxis folgend, gemäß Art. 24 des Verwaltungsentlastungsgesetzes 1925, BGBl. Nr. 277/1925, die Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde.

Zu §§ 22 bis 36:

Diese Bestimmungen sind weitgehend denen über Stiftungen angepaßt.

Zu § 37:

In diesem Paragraph wird die Zuständigkeit der Stiftungs- und Fondsbehörden festgesetzt.

Zu § 38:

§ 38 enthält Bestimmungen über die beim Amt der NÖ Landesregierung zu führenden Register über Stiftungen und Fonds. Durch diese Gesetzesstelle soll eine bisher bestehende Gesetzeslücke geschlossen werden. Durch die Bestimmungen über die Einsichtnahme in das Stiftungs- und Fondsregister und über die Auskunfterteilung aus diesem ist das Stiftungs- und Fondsregister sowohl für Behörden als auch für Privatpersonen von Bedeutung.

Zu § 39:

Durch die Übergangsbestimmungen des Abs. 1 werden die wohl-erworbenen Rechte bereits bestehender Stiftungen und Fonds nicht beeinträchtigt. Abs. 2 sieht lediglich die Anpassung jener Stiftungs- und Fondssatzungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits errichtet waren, an die Bestimmungen des neuen Gesetzes vor.

Zu § 40:

Zu den im § 40 aufgehobenen Rechtsvorschriften wird bemerkt:

Die Bestimmungen des Art. 23 des VEG 1925 über Stiftungen sind hinsichtlich der Wertgrenzen überholt und im übrigen im II. Abschnitt dieses Gesetzes berücksichtigt.

Zu § 41:

Hier wird der Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes festgesetzt.

Die Stellungnahme des federführenden BMI und des BKA-Verfassungsdienst ist beigeschlossen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen: Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines

Gesetzes über Stiftungen und Fonds (NÖ-Landes-Stiftungs- und Fondsgesetz),

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung:

L u d w i g

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Thoninger